

## **TOP 6:**

---

### Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Drucksache: 384/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union. Diese Richtlinie wird im Bundesrecht durch das geltende Umweltinformationsgesetz umgesetzt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, wann eine oberste Bundesbehörde eine informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinie ist und somit zur Herausgabe von Informationen verpflichtet sein kann. Danach sind

- oberste Bundesbehörden, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet und
- oberste Bundesbehörden, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, auch während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Zudem wird die Definition der Kontrolle gemäß der EU-Umweltinformationsrichtlinie im Bundesrecht erweitert. § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes wird um eine neue Nummer 3 ergänzt, die den Begriff der Kontrolle einer juristischen Person durch die öffentliche Hand konkretisiert, soweit dies im Bundesrecht zulässig ist.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 156/14 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/1992 - in unveränderter Fassung angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.